BGH erweitert Schutz für Juden
Von unserem Korrespondenten
do/p Karlsruhe

in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 30.10.1979

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat in einer Grundsatzentscheidung die Behauptung zurückgewiesen, die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei ein "zionistischer Schwindel"; das Gericht untersagte einem Rechtsradikalen aus Mainz außerdem, weiterhin von der "Lüge von den sechs Millionen vergasten Juden" zu sprechen. Beide Behauptungen hatte der Mann auf einer Plakatwand an seinem Grundstück öffentlich verbreitet. Das Gericht gab einer Unterlassungsklage eines 29jährigen Studenten statt, dessen Großvater in einem Konzentrationslager umgekommen war.

7 IV

Der BGH erweiterte mit seiner Entscheidung (Az.:7ZR 140/78) den bisher schon "den Juden" als Gruppe zuerkannten Schutz der persönlichen Ehre auch auf Angehörige, die nach 1945 geboren wurden. Menschen jüdischer Abstammung haben nach den Feststellungen des BGH auf Grund ihrer Persönlichkeitsrechte in der Bundesrepublik Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksals der Juden unter dem Nationalsozialismus.

Wer die Judenmorde im Dritten Reich leugne, stellt der BGH weiter fest, beleidige damit jeden Juden. In den Urteilsgründen wird dazu näher ausgeführt, es gehöre zum personalen Selbstverständnis der Juden, sich als zugehörig zu einer durch das Schicksal besonders herausgehobenen Personengruppe zu begreifen, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen bestehe. Dieses Selbstverständnis sei Teil ihrer Würde. Die Achtung dieses Selbstverständnisses sei für jeden von ihnen eine der Garantien gegen eine Wiederholung solcher Diskriminierung und eine Grundlage für ihr Leben in der Bundesrepublik.

Der BGH hat die von der Vorinstanz, dem Oberlandesgericht Koblenz, vertretene Rechtsansicht, der klagende Student sei als Nichtverfolgter nicht klageberechtigt, als zu eng zurückgewiesen. Nicht das persönlich erlittene Verfolgungsschicksal sei das verbindende Kriterium, sondern der geschichtliche Vorgang, mit dem das Persönlichkeitsbild jedes in der Bundesrepublik lebenden Juden, seine personale und soziale Stellung gegenüber seinen deutschen Mitbürgern, belastet sei.

Der Kreis der betroffenen beschränke sich daher nicht auf die Juden, die im Dritten Reich überlebt haben. "Das entsetzliche Geschehen prägt in der Bundesrepublik das Bild ihrer Bürger jüdischer Abstammung schlechthin. Sie verkörpern diese Vergangenheit, auch wenn sie selbst nicht an ihr teilhaben mußten."

Ein zeitlicher Trennungsstrich sei erst möglich, wenn die Ereignisse der NS-Zeit zu einem nur noch geschichtlichen Vorgang geworden seien. "In der Bundesrepublik besteht diese Distanz gegenwärtig nicht."